

## Ä5 Satzung des Kreisverbandes

Antragsteller\*in: Kreisvorstand

Beschlussdatum: 02.12.2020

### Text

Von Zeile 54 bis 64 löschen:

~~(4) Zur Streichung von Mitgliedern finden § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt ihre entsprechende Anwendung. Die Streichung eines Mitglieds erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr keinen Beitrag gezahlt hat, zweimal gemahnt worden und ihm die Streichung als Folge eines weiteren Beitragsrückstandes angekündigt worden ist. Die Streichung entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung noch ausstehender Beiträge. Der Kreisverband behält sich das Recht vor, noch ausstehende Beiträge gerichtlich einzufordern. Gerichtliche Schritte können erst dann erfolgen, wenn diese vorab den betroffenen Mitgliedern angedroht wurden. Die Androhung kann mit der ersten oder zweiten Mahnung erfolgen.~~

### Begründung

Zitat der Satzungsänderung vom 43. LPT Grüne-LSA vom 04.-05.09.2020:

Die o.g. Paragraphen regeln das Ende der Mitgliedschaft in unserer Partei bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge. Diese Regelung widerspricht jedoch geltendem Recht, denn § 10 Abs. 2, Abs. 4 und Abs.5 des PartG regeln das Ende der Parteimitgliedschaft abschließend und sehen nur den Austritt und das Ausschlussverfahren vor (BGH Urteil vom 05.10.1978 NJW 1979, 1402). Eine dauerhafte Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen begründet einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung der Partei und in der Regel entsteht dadurch auch ein schwerer Schaden. Denn dadurch werden die innerparteilichen Repräsentationsstrukturen (Abhängigkeit Stimmanteile von Mitgliederstärke) sowie die Integrität der Mitgliederstruktur in Frage gestellt.

Daher würden wir gerne entfernen, da wir bereits durch § 3 Abs. 3 schwere Verstöße abdecken.